

In dem Artikel von Osmenda<sup>1</sup> wird darauf hingewiesen, daß solche Straftaten wegen ihrer großen Gesellschaftsgefährlichkeit grundsätzlich nicht vor die Konfliktkommission gehören. Hier wie in den vorausgegangenen Diskussionsbeiträgen von W. Schmidt, Queisser und M. Schmidt<sup>6 7</sup> wird eine Unterschätzung der Rolle der gesellschaftlichen Kollektive im Kampf gegen die Kriminalität sichtbar. Es wird nicht bestritten, daß Trunkenheit im Straßenverkehr eine große Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer darstellt und die Gesellschaft mit allem Nachdruck ein solch verantwortungsloses Verhalten bekämpfen muß. Es wird Osmenda zugestimmt, daß dies in erster Linie eine Frage der Erziehung aller Bürger zum verantwortungsbewußten und disziplinierten Verhalten ist. Das Ansteigen der Verkehrsdelikte wird aber nicht nur und nicht in erster Linie durch die ausschließliche Behandlung dieser Delikte von den Gerichten verhindert, sondern durch die Mobilisierung der Öffentlichkeit im Kampf gegen jegliche Disziplinverletzungen im Straßenverkehr, insbesondere durch die engste Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, ihren ständigen Kommissionen und deren Aktiven. Wie und mit welchen Mitteln und Methoden bei dem einzelnen Täter eine solche Erziehungsarbeit geleistet wird, das wird ebenso wie in anderen Fällen bestimmt durch die ganzen Umstände der Tat, die Persönlichkeit r!) Täters und die Kraft des Kollektivs.

Die Ausführungen Osmendas widersprechen auch der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961. In ihnen wird m. E. der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, der auch für diese Delikte Geltung hat, mißachtet. Die umfassende Einbeziehung der Werk tätigen in den Kampf gegen diese Rechtsverletzungen ist hier um so mehr erforderlich, weil es insbesondere darauf ankommt, die moralische Verantwortung aller Bürger für das Leben und die Gesundheit ihrer Mitbürger zu festigen.

Im Kreis Oelsnitz wurden z. B. zwei Angeklagte wegen Fahrens mit einem Motorrad unter Alkoholeinfluß mit einem öffentlichen Tadel bestraft. Beide werden ausgezeichnet beurteilt. Sie haben sich jahrzehntelang einwandfrei im Straßenverkehr verhalten. Ihre Handlung war als eine einmalige Entgleisung anzusehen. Selbst das Urteil stellt fest, daß diese Handlungen den Angeklagten „wesensfremd“ sind.

Warum man sich in diesen Fällen — deren Anzahl beliebig erweitert werden könnte — auf den Standpunkt stellt, daß hier nur eine Gerichtsverhandlung erzieherisch wirkt, kann nicht einleuchten.

Wir müssen immer wieder feststellen, daß die meisten Konfliktkommissionen mit großem Verantwortungsbewußtsein ihre Aufgaben lösen. Warum will man behaupten, daß sie in dieser Frage nicht mit dem notwendigen Ernst arbeiten würden? Hinzu kommt, daß man die Auswertung solcher Verfahren in der Regel den Verkehrssicherheitsaktiven in den Betrieben überläßt. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum sich die Konfliktkommissionen nicht auch mit solchen Fällen beschäftigen könnten. Wenn die Verkehrssicherheitsaktiven gemeinsam mit den Konfliktkommissionen diese Beratungen vorbereiten, an den Auseinandersetzungen teilnehmen, so könnte damit gleichzeitig ein umfassender Kampf gegen den Mißbrauch des Alkohols im Betrieb entfaltet und die gesellschaftliche Kontrolle weit besser organisiert werden.

6 „Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission“, NJ 1962 S. 119. Vgl. hierzu auch Hummel/Gruhn und Rymon in NJ 1962 S. 348 ff.

7 NJ 1961 S. 636, S. 826.

## Die erzieherische Wirksamkeit der Beratungen erhöhen

In Karl-Marx-Stadt gibt es heute schon in vielen Betrieben sehr positive Ergebnisse, die auf die Arbeit der Konfliktkommissionen zurückzuführen sind. So wirkten z. B. die Beratungen im Steinkohlenwerk „Martin Hoop“ durch ihre richtigen und guten Entscheidungen auf die Hebung der Arbeitsmoral des gesamten Kollektivs ein. Im VEB Sachsenring war die Auseinandersetzung mit einem Jugendlichen wegen Diebstahls Veranlassung, sich mit der Freizeitgestaltung der Jugendlichen des Betriebes zu beschäftigen und mit den übrigen gesellschaftlichen Kräften Maßnahmen zur Verbesserung der Jugendarbeit festzulegen.

Die an sich guten Beratungen leiden aber in vielen Betrieben darunter, daß außer den Mitgliedern der Konfliktkommission und einigen Betriebsfunktionären nur selten die Kollegen aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich teilnehmen. Die Beratungen werden auch nicht immer zeitig genug durchgeführt; der erzieherische Wert wird herabgemindert, wenn sie erst Wochen nach der Übergabe der Sache stattfinden. Zum Teil werden die Beratungen — besonders wenn die Verfahren nicht gründlich genug aufgeklärt wurden — zu Beweisaufnahmen vor der Konfliktkommission. So stand im RAW „7. Oktober“ eine Arbeitsschutzsache wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge Trinkens von Alkohol während der Arbeitszeit zur Beratung. Wegen der ungenügenden Aufklärung der Sache untersuchte die Konfliktkommission nun in erster Linie, was getrunken wurde, wo und wieviel. Das Hauptproblem, der Kampf gegen den Alkoholgenuß während der Arbeitszeit, wurde dagegen nur ungenügend herausgearbeitet.

In diesen Fragen unterstützen die Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane die Konfliktkommissionen bei der Übergabe von Verfahren noch zuwenig. Das findet seinen Ausdruck bereits in den Einstellungs- und Übergabeverfügungen. Sie unterscheiden sich — bis auf wenige Ausnahmen — nicht von Einstellungsverfügungen für die Sachakten. In der Regel beschränken sie sich darauf, den Sachverhalt darzulegen; allenfalls wird noch etwas zur Person gesagt. Sie zeigen den Konfliktkommissionen nicht, welcher betriebliche Zusammenhang besteht und in welcher Richtung die Konfliktkommission in diesem Fall erzieherisch wirken kann. Besonders deutlich wird dies bei den Verfügungen der Volkspolizei. Die Einstellungsverfügung enthält häufig nur den lakonischen Satz: Das Verfahren ist zur Verhandlung vor der Konfliktkommission geeignet. Da in den meisten Fällen auch keine Absprachen mit den Konfliktkommissionen erfolgen, fällt es den Mitgliedern der Kommissionen oft schwer, mit diesen Fällen zurechtzukommen.

Auch die Einstellungs- und Übergabeverfügungen der Staatsanwälte sind z. T. sehr formal. Hier erfolgt allerdings in der Regel eine gründliche Absprache mit den Konfliktkommissionen. Es werden dabei auch Hinweise gegeben, wie die Schwerpunkte des Betriebes mit einzubeziehen und zu behandeln sind. Solche Absprachen finden meist unmittelbar vor der Beratung statt. Deshalb ist in den Einstellungs- und Übergabeverfügungen in den seltensten Fällen etwas über die Tat und ihre Folgen im Zusammenhang mit den betrieblichen Aufgaben gesagt. Die Verfügungen geben kaum Hinweise für die erzieherischen Aufgaben dieser Beratungen usw. Darunter leidet dann die Vorbereitung der Beratung; auch die Ursachen der Konflikte werden zuwenig aufgedeckt.

Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen weisen z. T. noch Mängel auf, die ihre erzieherische Wirksamkeit mindern, ohne daß hierbei eine helfende Kritik des abgebenden Organs einsetzt. Richtig wird in fast allen Fällen die gesellschaftliche Mißbilligung ausgesprochen. Aber bei der Wiedergutmachung des Schadens gibt es